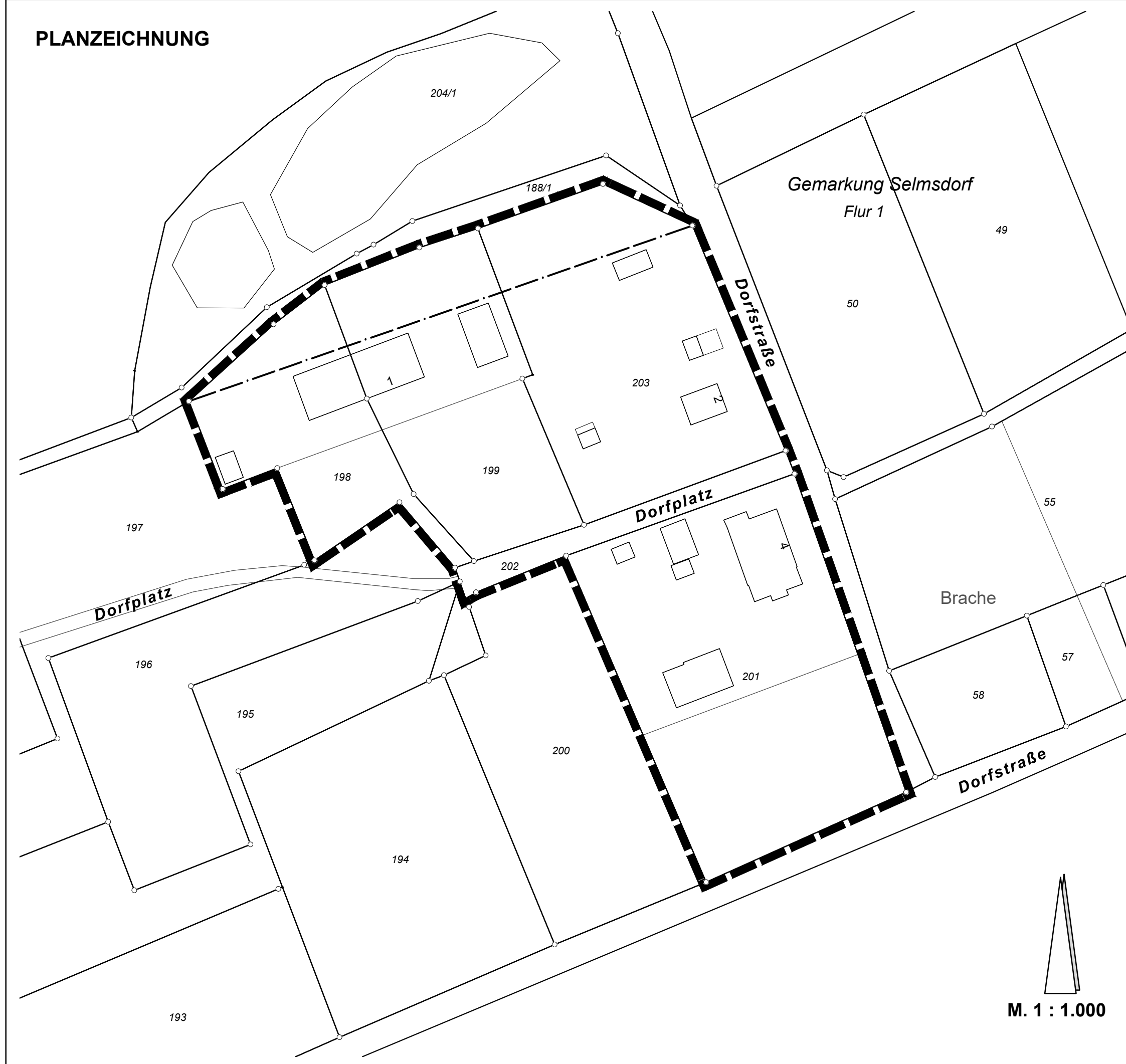


AUSSENBEREICHSSATZUNG "HOF SELMSDORF" DER GEMEINDE SELMSDORF



PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Zulässigkeit nördliche Begrenzung für bauliche Anlagen	

Satzungstext

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 5 der Gemeindeverordnung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom die folgende Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Hof Selmsdorf“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 198, 199, 201, 202 tw., 203 in der Flur 1 der Gemarkung Selmsdorf. Er ist in der Planzeichnung markiert.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus der Planzeichnung und den nachfolgenden Bestimmungen. Ihr ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die dem Wohnen und/oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Innerhalb des im § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Zulässig sind Wohngebäude und Gebäude für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Nebengebäude.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Hof Selmsdorf“ der Gemeinde Selmsdorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz

Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Zu den Bauanträgen ist jeweils ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten, in denen die Belange des Natur- und Artenschutzes aufgearbeitet sind.

Brandschutz

Mit der Beantragung von Gebäuden auf den Flurstücken 198 und 199 muss dort der Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

Selmsdorf, den

Siegel

Bürgermeister
Marcus Kreft

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land.

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Außenbereichssatzung einschließlich Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten im Amt Schönberger Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetseite des Amtes Schönberger Land <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> wurde am im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land hingewiesen.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Selmsdorf, den

Siegel

Bürgermeister
Marcus Kreft

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Außenbereichssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Selmsdorf, den

Siegel

Bürgermeister
Marcus Kreft

7. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Selmsdorf, den

Siegel

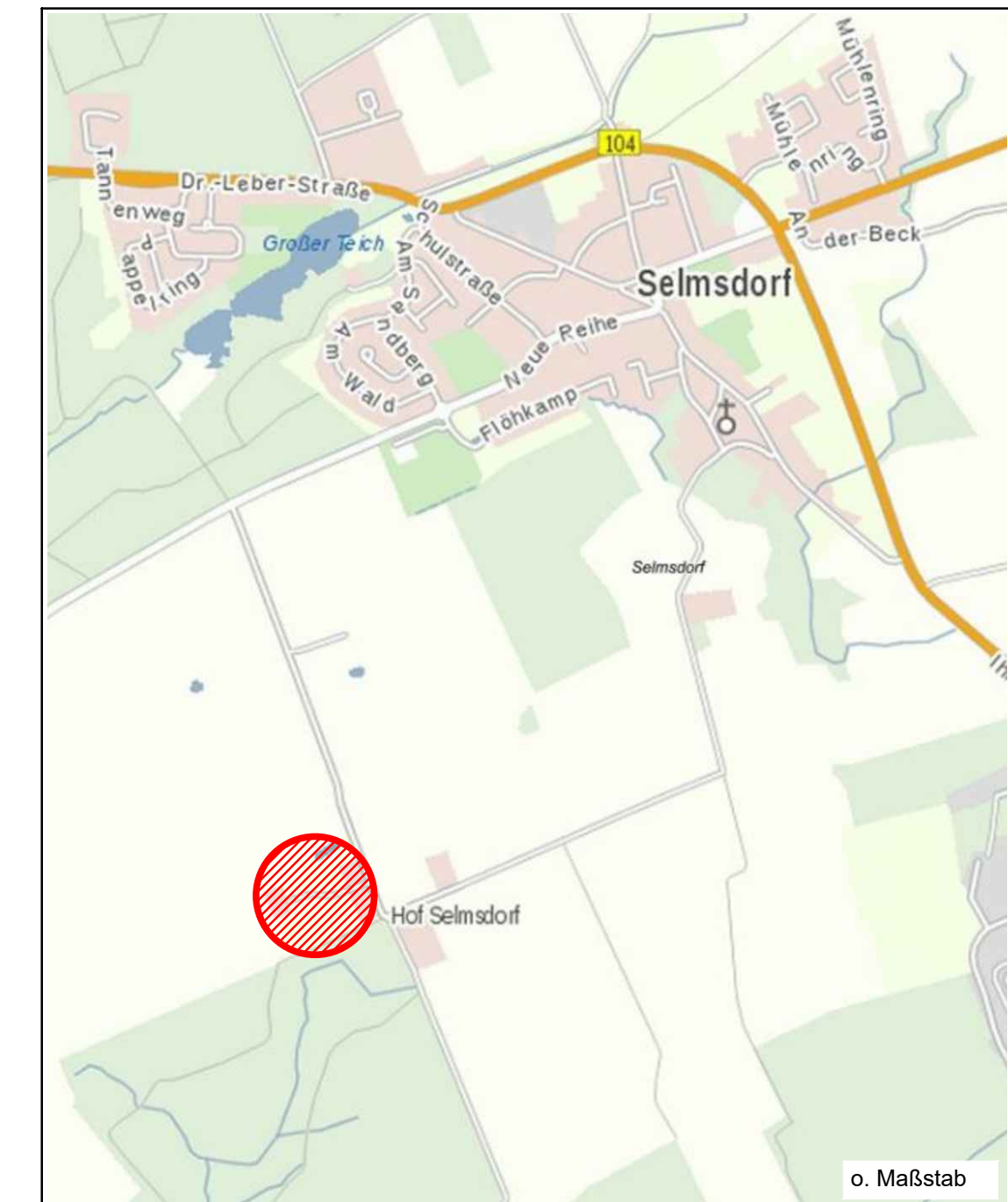
Bürgermeister
Marcus Kreft

8. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 der Gemeindeverordnung GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Außenbereichssatzung ist mithin am in Kraft getreten.

Selmsdorf, den

Siegel

Bürgermeister
Marcus Kreft



AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF

für ein Teilgebiet der Ortslage "Hof Selmsdorf" westlich der Dorfstraße und beidseits der Straße Dorfplatz

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

erstellt durch :

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1
23564 LÜBECK
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27

Stand

19.09.2018

12.11.2018